



Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel

Strahlenschutzanweisung GEOMAR Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel

Stand 02.2015

In Ausführung der Vorschriften der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) und der Röntgenverordnung (RöV) wird für das GEOMAR Kiel folgende Anweisung gegeben:

1 Strahlenschutzverantwortlicher

Strahlenschutzverantwortlicher des GEOMAR nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 StrlSchV und des § 13 Abs. 1 RöV ist der Direktor Prof. Dr. Herzig.

2 Strahlenschutzbevollmächtigter

1. Der Strahlenschutzbevollmächtigte (Dipl.-Ing. Rath) übernimmt die Pflichten und Aufgaben der Strahlenschutzverantwortlichen. Er ist verpflichtet dessen Anordnungen sowie Anordnungen der Aufsichtsbehörde umzusetzen. Er bestellt im Namen des Strahlenschutzverantwortlichen die erforderliche Anzahl von Strahlenschutzbeauftragten und überwacht deren Tätigkeit. Weitere Einzelheiten über die Aufgaben des Strahlenschutzbevollmächtigten ergeben sich aus seiner Aufgabenbeschreibung.
2. Der Strahlenschutzbevollmächtigte ist dem Strahlenschutzverantwortlichen unmittelbar zugeordnet. Er erstattet diesem regelmäßig einen schriftlichen Bericht.
3. Der Strahlenschutzbevollmächtigte hat die Befugnis, in Angelegenheiten des Strahlenschutzes Einsicht in alle Unterlagen zu nehmen und alle Geräte und Räume zu inspizieren, soweit er dies zur Durchführung seiner Aufgaben für notwendig erachtet. Die Direktoren, die FB-Leiter und die Strahlenschutzbeauftragten des GEOMAR haben den Strahlenschutzbevollmächtigten bei der Durchführung seiner Arbeit zu unterstützen.
4. Der Strahlenschutzbevollmächtigte nimmt an den Sitzungen des Direktoriums und Arbeitssicherheitsausschusses beratend teil, soweit es um Belange des Strahlenschutzes geht.

3 Strahlenschutzbeauftragte

1. Gemäß Regelung der Führungsaufgaben (Übertragung der Unternehmerpflichten) schlagen die FB-Leiter vor, wer zum Strahlenschutzbeauftragten bestellt wird.
2. Die schriftliche Bestellung der Strahlenschutzbeauftragten erfolgt durch den Strahlenschutzbevollmächtigten unter Festlegung des Aufgaben- und innerbetrieblichen Entscheidungsbereiches und unter Hinweis auf die Kriterien und mögliche Folgen ihrer Verantwortung (z.B. Bußgeld aus einer Ordnungswidrigkeit). Der Direktor und der FB-Leiter erhalten je eine Kopie der schriftlichen Bestellung.
3. Strahlenschutzbeauftragte sind innerhalb des Ihnen zugewiesenen Entscheidungsbereiches für die Einhaltung der Strahlenschutzverordnung, Röntgenverordnung, der dazu gehörenden Richtlinien und den von den Aufsichtsbehörden erlassenen und den Strahlenschutzbeauftragten zur Kenntnis gebrachten Anordnungen und Auflagen sowie dieser Dienstanweisung verantwortlich. Unabhängig von der dienstrechtlichen Stellung wird ihnen gegenüber allen Angehörigen des GEOMAR Weisungsbefugnis in Sachen Strahlenschutz erteilt. Sie können Maßnahmen anordnen, Entscheidungen treffen, Anweisungen geben, den Zugang zu Überwachungs- Kontrollbereichen regeln und Personen die Tätigkeitserlaubnis entziehen, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vorschriften verstoßen oder erkennen lassen, dass sie nicht über die notwendigen Grundkenntnisse verfügen.
4. Die Strahlenschutzbeauftragten haben den Strahlenschutzbevollmächtigten über alle relevanten Vorgänge aus ihrem Bereich unverzüglich zu unterrichten und den Strahlenschutzbevollmächtigten bei seiner Tätigkeit zu unterstützen.
5. Im Brandfall muss der Strahlenschutzbeauftragte gemäß der Brandschutzordnung des GEOMAR die Feuerwehr über radioaktive Stoffe an der Brandstelle informieren.
6. Die Strahlenschutzbeauftragten nach der Röntgenverordnung führen Listen aller Mitarbeiter ihrer Abteilung, die die Fachkunde im Strahlenschutz besitzen. Eine Kopie des Fachkundezeugnisses wird dem Strahlenschutzbevollmächtigten zugeschickt.
7. Über Mängel, die den Strahlenschutz beeinträchtigen, und über Stör-, Schadens- sowie Unfälle, die zu Strahlenschäden führen können, haben die Strahlenschutzbeauftragten den Strahlenschutzbevollmächtigten unverzüglich zu informieren.
8. Die Strahlenschutzbeauftragten sind für die Strahlenschutzdokumentation und Aufzeichnungen, die nach StrlSchV und RöV zu führen sind, verantwortlich. Bei Einstellung des Bereiches einer Abteilung müssen die Strahlenschutzdokumente dem Strahlenschutzbevollmächtigten zur gesetzlich vorgeschriebenen Archivierung übergeben werden.
9. Die Strahlenschutzbeauftragten leiten erforderliche Anzeigen und Genehmigungsanträge nach StrlSchV und der RöV an den Strahlenschutzbevollmächtigten weiter. Die Strahlenschutzbeauftragten nach der RöV stellen die Unterlagen für die Qualitätssicherung nach § 16 RöV zusammen, die der Strahlenschutzbevollmächtigte an die Aufsichtsbehörde weiterleitet.

4 Arbeitskreis Strahlenschutz

1. Zur Unterstützung des Strahlenschutzverantwortlichen, der Strahlenschutzbeauftragten und des Strahlenschutzbevollmächtigten, wird zu

ausgewählten Themen ein „Arbeitskreis Strahlenschutz“ eingerichtet. Er wird von dem Strahlenschutzbevollmächtigten zu bestimmten Themen gebildet und schriftlich einberufen.

2. Die Zusammensetzung eines Arbeitskreises richtet sich nach dem zu lösenden Problem. Von den ständigen Mitgliedern des Arbeitskreises (Strahlenschutzbevollmächtigter, Personalräte) werden weitere Mitglieder (wie Strahlenschutzbeauftragte, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Einkauf, Behördenvertreter, Betriebsärzte, Vertreter Bauverwaltung (TD) themenbezogen eingeladen. Auf Antrag eines Mitgliedes können weitere Gäste eingeladen werden.
3. Der Arbeitskreis erörtert alle Angelegenheiten des Strahlenschutzes sowohl aus dem Bereich des Arbeitsschutzes, des Umweltschutzes sowie des Bevölkerungsschutzes. Er schlägt dem Strahlenschutzverantwortlichen Maßnahmen vor, die zum Erreichen dieser Schutzziele geeignet sind.

5 Genehmigungs- und anzeigepflichtige Tätigkeiten

1. Bei genehmigungs- und anzeigepflichtigen Tätigkeiten nach der StrlSchV und der RöV sind die Anzeigen bzw. Anträge auf Genehmigung über den Strahlenschutzbevollmächtigten zu stellen. Diese Tätigkeiten dürfen erst bei Vorliegen einer gültigen Genehmigung oder erfolgten Anzeige durchgeführt werden. Der Umgang mit radioaktiven Stoffen bedarf der vorherigen Zustimmung des zuständigen Strahlenschutzbeauftragten.

6 Mitwirkungspflichten der Mitarbeiter des GEOMAR

Alle Angehörige des GEOMAR Kiel, die mit radioaktiven Stoffen umgehen oder Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen oder Röntgenstrahlung bzw. Störstrahler betreiben, haben die Pflicht,

- Die zuständigen Strahlenschutzbeauftragten über Art und Umfang ihrer laufenden und geplanten Arbeiten mit radioaktiven Stoffen oder ionisierenden Strahlen zu informieren und deren Zustimmung für Maßnahmen einzuholen;
- Die StrlSchV und die RöV zu beachten;
- Den zuständigen Strahlenschutzbeauftragten alle notwendigen Auskünfte zu geben und deren Weisungen zu befolgen;
- Die zuständigen Strahlenschutzbeauftragten über jede Kontamination sowie Dosisüberschreitungen, Stör-, Schadens- und Unfälle zu informieren;
- Den Strahlenschutzbevollmächtigten bei seiner Arbeit mit Auskünften und Informationen sowie auf andere Art zu unterstützen.

7 Zutrittsbeschränkungen - Tätigkeitsvoraussetzungen

Zutrittsregelungen zu den betrieblichen Überwachungsbereichen und Kontrollbereichen werden von den zuständigen Strahlenschutzbeauftragten festgelegt. Notwendige Voraussetzungen dafür sind, dass die Vorschriften über die

- Ärztliche Überwachung

- Physikalische Personendosiskontrolle und
 - Gesetzliche Zugangsbeschränkungen erfüllt sind.
2. Die Laborleiter müssen Mitarbeiter und Studierende sowie Auszubildende, die für eine Tätigkeit vorgesehen sind, bei der sie strahlenexponiert sein werden, rechtzeitig vor Aufnahme ihrer Tätigkeit dem zuständigen Strahlenschutzbeauftragten benennen. Die Beendigung der Tätigkeit haben sie diesem ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Strahlenschutzbeauftragten veranlassen die Durchführung der erforderlichen personenbezogenen Schutzmaßnahmen (z.B. Vorsorgeuntersuchung).

7 Besondere Vorkommnisse

1. Der Strahlenschutzbevollmächtigte ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn von nachstehenden Ereignissen Kenntnis genommen wird:
- Fund, Verlust, Diebstahl, Brand, Wasserschaden, Gewalteinwirkung, soweit radioaktive Stoffe oder Röntgenstrahler betroffen sind;
 - Freisetzung radioaktiver Stoffe mit Abwasser oder Abluft, wenn Grenzwerte nach § 46 StrlSchV überschritten sein könnten;
 - Unfälle oder Störfälle, ungeachtet etwaiger Sofortmaßnahmen;
 - Mögliche oder tatsächliche Inkorporation radioaktiver Stoffe;
 - Kontamination von Personen oder Gegenständen außerhalb von Strahlenschutzbereichen, betrieblichen Überwachungsbereichen;
 - Werte für die Personendosis von mehr als 1mSv (0,1rem) im Monat;
 - Mängel an Röntgen- und Bestrahlungsanlagen, ECD's und Störstrahlern, die den Strahlenschutz beeinträchtigen können.
2. Der Strahlenschutzbevollmächtigte informiert unverzüglich den Strahlenschutzverantwortlichen und den zuständigen Strahlenschutzbeauftragten.

8 Schlussabstimmungen

Bei Bedarf können für bestimmte Tätigkeiten (Umgang mit radioaktiven Stoffen auf Forschungsschiffen) spezielle Verfahrensanweisungen schriftlich festgelegt werden.

Prof. Dr. Peter Herzig

Strahlenschutzverantwortlicher

Dipl.-Ing. Jochen Rath

Strahlenschutzbevollmächtigter